

Medieninformation

2/2021

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
4. Februar 2021

Pandemie: Kein Anspruch auf Präsenzunterricht in Thüringer Schulen

(hier: Thüringer Verordnung zur teilweisen weiteren Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und gefährlicher Mutationen und zur Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung vom 25. Januar 2021).

Es gibt in der gegenwärtigen Pandemielage auch für Schüler und Schülerinnen in Abschlussklassen keinen Anspruch auf Präsenzunterricht. Das hat der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts jetzt entscheiden und damit die Beschwerde eines Schülers gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Gera vom 25. Januar 2021 (Aktenzeichen 2 E 66/21 Ge) zurückgewiesen.

Der Antragsteller besucht die 10. Klasse einer Integrierten Gesamtschule in Jena und will am Ende des Schuljahrs den Realschulabschluss erwerben. Er befürchtet ohne den Präsenzunterricht nicht optimal auf die anstehenden Prüfungen vorbereitet zu werden, zumal derzeit selbst in den drei Prüfungsfächern kein ordentlicher Unterricht stattfindet. Er hatte deshalb beantragt, ihn entweder im Präsenzunterricht oder im Wege des E-Learnings in allen Unterrichtsfächern mit den im Lehrplan für die 10. Jahrgangsstufe vorgesehenen Inhalten zu beschulen. Mit diesem Antrag hatte er keinen Erfolg.

Das in der Thüringer Verfassung festgeschriebene Recht auf Bildung gewähre den betroffenen Schülern keinen Anspruch auf Präsenzunterricht oder die Durchführung des Unterrichts in einer bestimmten Weise, so der Senat. Die Verfassung drücke zwar ein zentrales Staatsziel aus und gewähre den freien und gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, begründe aber kein subjektiv einklagbares Grundrecht. In organisatorischer wie in inhaltlicher Hinsicht stehe die Schulgestaltungsmacht allein dem Staat zu. Der Freistaat habe dieses Ausgestaltungsrecht durch das Thüringer Schulgesetz umgesetzt, das auch ein Recht auf Bildung gewährleiste. Dieses Recht habe der Gesetzgeber so ausgestaltet, dass der Schulstoff im Regelfall im Präsenzunterricht vermittelt werde.

Schüler und Schülerinnen einer bestimmten Schule haben den Anspruch, am Präsenzunterricht so teilzunehmen, wie er im Rahmen der örtlichen und personellen Kapazitäten angeboten werden kann. Dieses Recht wird durch die geltenden Corona-Verordnungen modifiziert. Die staatlichen allgemeinbildenden Schulen bleiben zunächst weiter geschlossen und für die Schüler

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

und Schülerinnen ist grundsätzlich das häusliche Lernen angeordnet. Für die in den Abschlussklassen Lernenden gibt es nach der Entscheidung der Schulleitung weiterhin Präsenzunterricht, der aber nicht der üblichen Stundentafel entspricht und im Wesentlichen der Prüfungsvorbereitung dient. Das Teilhaberecht des einzelnen Lernenden beziehe sich deshalb nur noch auf das von der Schule bereitgestellte Bildungsangebot, E-Learning in einem bestimmten Umfang könne daher nicht verlangt werden, so der Senat. Die Eingriffe in den nach Maßgabe der Schulordnung grundsätzlich gewährten Präsenzunterricht erwiesen sich angesichts der festgestellten epidemischen Lage und des erheblichen immer noch dynamischen Infektionsgeschehens als verhältnismäßig und zur Kontaktreduzierung notwendig. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass die neueste Corona-Verordnung Ausnahmen von Schulschließungen und Befristungen von Schulschließungen zulasse und durch ein Stufenkonzept des Bildungsministeriums die Möglichkeit der Rückkehr in den normalen Präsenzunterricht einer ständigen Überprüfung unterliege. Durch die Einführung von Notbetreuungen und andere Hilfsangebote seien Maßnahmen ergriffen worden, um in Einzelfällen besondere Unterstützung zu gewährleisten und Belastungen abzumildern.

Der Senat verkennt nicht, dass die Beschulung zu Hause nicht den gleichen Wert wie der Präsenzunterricht haben könne. Es werde aber gerade für die Abschlussjahrgänge ein besonderes Konzept einer Kombination von Präsenzunterricht mit häuslichem Lernen auf der Grundlage modifizierter Stunden- und Lehrpläne durchgeführt, so dass angesichts des gewichtigen öffentlichen Interesses an der Bekämpfung der Pandemie nicht ersichtlich sei, dass den Schülern und Schülerinnen der Abschlussklassen diese Form der Vorbereitung auf die anstehende Prüfung trotz unbestrittener technischer Schwierigkeiten bei der Übermittlung von Lerninhalten über die Schulcloud unzumutbar sei.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 2. Februar 2021, Az. 4 EO 56/21
Vorinstanz: Verwaltungsgericht Weimar, Beschl. v. 25. Januar 2021, Az. 2 E 66/21 Ge

Die Beschlüsse und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.